

**abwendbaren Schadens für andere Personen oder die Gesellschaft zu verhindern, handelt gerechtfertigt und begeht keine Straftat.**

**(2) Hat der Täter die Gefahren, zu deren Abwendung er tätig wird, selbst schuldhaft herbeigeführt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.**

1. Diese Bestimmung regelt die Verantwortlichkeit eines Bürgers bei einer **Pflichtenkollision**. Ausgehend von der Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft mit denen jedes einzelnen Bürgers, wird von allen Bürgern in jeder Situation ein verantwortungsbewußtes Handeln gefordert (vgl. Art. 2 u. § 5 Abs. 1). Eine solche verantwortungsbewußte Entscheidung fordert das Gesetz auch von einem Bürger, wenn dieser erkennt, daß die Ausübung seiner Pflicht zu Schäden für Menschen und materielle Werte führt, wenn er nicht diese Pflicht bewußt verletzt und durch die Erfüllung einer anderen Pflicht, die auch einen Schaden zur Folge hat, den drohenden Schaden abwendet. Der Bürger steht einer Situation gegenüber, in der er zwei Pflichten, die Entgegengesetztes von ihm verlangen, hat und zwischen denen er sich entscheiden muß. Erkennt beispielsweise ein Arbeiter in einem chemischen Großbetrieb, der eine komplizierte Anlage bedient, in der ein wertvoller chemischer Grundstoff hergestellt wird, daß bei der Fortführung seiner Arbeit durch einen eingetretenen technischen Mangel am Aggregat eine Explosion eintreten kann, die nicht nur dieses Aggregat, sondern auch weitere Aggregate und mehrere Menschenleben gefährdet, und entschließt er sich, die Produktion zu unterbrechen, obwohl dadurch der im Aggregat befindliche Grundstoff, im Werte von mehreren tausend Mark, unbrauchbar und wertlos wird, so begeht er keine Straftat, sondern handelt gerechtfertigt. Widerstreit der Pflichten ist ein **Rechtfertigungsgrund** (vgl. § 17), den das StGB (alt) nicht enthielt.
2. In Ausübung ihm obliegender Pflichten befindet sich der Bürger, wenn er unmittelbar auf Grund dieser Verpflichtung, wie im vorstehenden Beispiel der Chemiefacharbeiter, in seiner beruflichen Tätigkeit handelt.  
Der Bürger muß sich in einer Situation befinden, in der sich zwei Pflichten gegenüberstehen, die das Entgegengesetzte von ihm verlangen. Die Pflichtverletzung, zu der sich der Bürger entscheidet, muß immer die Verletzung einer Pflicht nach § 9 sein. Die andere Pflicht, die er erfüllt, kann dagegen auch anderer Natur, beispielsweise eine moralische Verpflichtung, sein.
3. Zwischen den entgegengesetzten Pflichten hat der Bürger nach **verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage zu entscheiden**. Er hat in der gegebenen Situation abzuwägen, welche Pflicht im Interesse der Gesellschaft oder anderer Bürger die höhere ist. Die Entscheidung muß im konkreten Fall oft sehr schnell, wie beim bereits angeführten Beispiel,